

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Dumbo Power Drachenbootverein Schwerin e.V.“**

Als Kurztitel darf die Bezeichnung „Dumbo Power e. V.“ geführt werden.

- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (3) Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der „Dumbo Power e. V.“ tritt für die Pflege und Tradition des Drachenbootportes in der Stadt Schwerin ein.
- (2) Die oberste Priorität des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Freizeitsportes im Drachenbootport.
- (3) Darüber hinaus soll durch geeignete Veranstaltungen den Jugendlichen und Erwachsenen ein breites Erlebnisfeld mit dem Ziel geschaffen werden, Kameradschaft und die Verbundenheit mit unserer Sportart zu fördern und zu festigen.
- (4) Der „Dumbo Power e. V.“ tritt dafür ein, dass alle interessierten Personen als seine Mitglieder oder Förderer, Sport treiben können.
- (5) Der „Dumbo Power e.V.“ strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Schwerin e. V. sowie im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. an.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

## **§ 4 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand hauptamtliche Geschäftsführer und von der Geschäftsführung Hilfspersonal für die Arbeit des Vereins bestellt werden.
- (3) Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Als ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die Gewähr dafür bieten, den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die die Entwicklung des Vereins besonders gefördert haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder werden eingeteilt in:
  - ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
  - außerordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
  - Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht) sowie
  - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ohne Stimmrecht).

Die Entscheidung über die Einteilung der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

## **§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

### (1) Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich auf dem Formular „Mitgliedsantrag“ an den Vorstand (§ 11) gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- (b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (c) Durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes; die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins

- Grobe Verstöße gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (d) Beim Ausscheiden von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters einzufordern.
- (e) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand (§ 11) jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

(3) Ehrenmitglieder

Werden auf Vorschlag des Vorstandes (§ 11) durch die Mitgliederversammlung (§ 10) ernannt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (4) Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur von einer Person ausgeübt werden, die zur Vertretung auch im Geschäftsverkehr zumindest mit vertretungsberechtigt und gegenüber dem Verein zur Vertretung schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muss bei der Stimmabgabe dem Vorstand vorliegen.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Beiträge, Mittelaufbringung und -verwendung**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen Beitrag nach einer Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird..
- (2) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden.
- (3) Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung,
  - (b) Der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben werden..

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (a) Wahl des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (c) Entlastung des Vorstandes,
- (d) Wahl der Innenrevisoren,
- (e) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- (h) Bestätigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch einen eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.

- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.  
Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz der Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gegeben wird.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Folgende Posten sind zu besetzen:

- (c) Vorsitzender,
- (d) Stellvertretender Vorsitzender / Schriftführer,
- (e) Schatzmeister/Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind in der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorstand (§ 26 Abs. 2 BGB). Sie können jeweils den Verein allein vertreten.

Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsgrundlagen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

- (5) Weitere Aufgaben sind:
  - (a) die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein,
  - (b) die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Revisoren**

- (1) Der Verein hat zwei Revisoren. Sie werden nach der Entlastung des Vorstandes im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist dreimal zulässig.
- (2) Die Revisoren haben die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen und zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die von ihnen durchgeführte Finanzprüfung vorzulegen.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen, mit Ausnahme von § 12, Ziff. 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren des Vereins gemäß § 76 BGB ernannt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Stadtsportbund Schwerin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. März 2007 beschlossen.

Schwerin,

„Dumbo Power Drachenbootverein Schwerin e.V.“  
Der Vorstand

---

Vorsitzender

---

stellvertretender Vorsitzender